



PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

## A B S C H R I F T

An das  
Bundeskanzleramt

24.5.1994

Ballhausplatz 4  
1014 Wien

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
GZ 603.363/63-V/1/94 7.4.94

Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-1193/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem  
das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von  
1929 im Sinne einer Strukturreform des  
Bundesstaates geändert wird sowie andere  
Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden  
(Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 - B-VGN 1994)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
Österreichs nimmt ergänzend zu ihrer Stellungnahme vom  
20.5.1994 zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt  
Stellung:

Zu Artikel 12 Abs.1 Z.6:

Entgegen ursprünglichen Informationen bleibt die Artikel 12-  
Kompetenz nun aufrecht. In Ziffer 6 wurde durch die  
Ergänzung des Textes (letzter Halbsatz) lediglich das  
geltende Verfassungsrecht eingearbeitet.

Zwei Fragenkreise sind in diesem Zusammenhang anzuschneiden:

1. Seit dem Jahr 1974 gibt es eine Zersplitterung des  
Landarbeitsrechtes, weil es drei Gruppen von Landarbeitern  
gibt. Das sind jene für die Bundesrecht gilt (etwa Arbeiter  
der Bundesforste), Landarbeiter der Länder und Gemeinden  
(Landesrecht) und jene Gruppe, die bei land- und

- 2 -

forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt ist, auf die das Landarbeitsgesetz bzw. die Landarbeitsordnungen der Länder Anwendung finden (Grundsatzkompetenz des Bundes). Diese Aufsplitterung hat in der Praxis zu erheblichen Belastungen geführt und ist sachlich nicht gerechtfertigt. Eine Vereinheitlichung ist auch auf Grund der Beschäftigtenzahlen sinnvoll. Es sollte entweder eine einheitliche Artikel 12-Kompetenz vorgesehen werden, oder wenn das nicht möglich sein sollte, eine Artikel 11-Kompetenz überlegt werden, was zweifellos zur Folge hätte, daß die geltenden Regelungen der Landarbeitsordnungen vorerst als partikuläres Bundesrecht weiter in Geltung blieben und erst eine allmähliche Zusammenführung erreicht werden könnte.

Der Zweite Bereich betrifft die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung. Derzeit wird sie im Wege der Interpretation als Annex zum Landarbeiterrecht gesehen bei diesem Kompetenztatbestand zugeordnet. Tatsache ist, daß die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung der unselbständig Beschäftigten im Vergleich zu den Selbständigen - insbesondere den Familienangehörigen - nur von untergeordneter Bedeutung ist. Dazu kommt, daß die Zuordnung zu Artikel 12 Abs. 1 Z. 6 nicht unumstritten ist. Die Präsidentenkonferenz ist daher der Ansicht, daß die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung in Ziffer 6 speziell oder als eigene Ziffer in Artikel 12 Abs. 1 angeführt werden sollte. Die Überlegungen hinsichtlich einer Zersplitterung des Landarbeitsrechtes gelten auch für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung, obwohl sie in der Vollziehung, allein aufgrund der Praktikabilität, zu wenig Schwierigkeiten geführt hat.

Gerade für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung wäre jedoch eine einheitliche österreichweite Vorgangsweise insbesondere im Hinblick auf eine internationale Anrechnung von Ausbildungszeiten sowohl

- 3 -

im bilateralen Bereich als auch im Bereich der EU zweckmäßig. Diese Überlegungen sprechen für eine Regelung im Bereich des Artikel 11 B-VG.

Die Präsidentenkonferenz sieht die Möglichkeit im Rahmen der Beschlußfassung einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 auch die angeschnittenen Fragen einer zukunftsweisenden Regelung zuzuführen.

Der Präsident:  
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger